

Reisebedingungen der Firma Catherina Reisen GmbH

Lieber Reisegast!

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, uns alle Mühe zu geben, Ihnen Ihre Urlaubsreise so angenehm wie möglich zu machen. Da leider alle Verträge an gewisse Bedingungen gebunden sind, bitten wir Sie, die nachstehenden Bedingungen aufmerksam zu lesen. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

1. Die vertraglichen Leistungen werden ergänzend bestimmt durch die Leistungsbeschreibung des der Buchung zugrundeliegenden Prospekts, sowie der Ihnen mit der Reiserrechnung zugesandte jeweilige Programmablauf. Anzahlung und Restbezahlung des Reisepreises werden fällig wie im Einzelfall vereinbart, wobei die Anzahlung nicht mehr als 10% des Reisepreises, höchstens jedoch € 250,- pro Person beträgt. Bei Flug- und Schiffsreisen ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des gesamten Reisepreises nach Abschluß zu zahlen, da wir die Flug- und Bordplätze gleich reservieren müssen. Hierzu händigen wir Ihnen einen Sicherheitsschein im Sinne des § 651k Abs. 3 BGB aus. Dieser ist nachstehend eingefügt. Für die Platzreservierungen erheben wir eine Servicegebühr von € 5,- pro Person und Reise.

2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind uns gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Wir werden eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung Ihnen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund erklären. Im Falle erheblicher Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis aus unserem Angebot anzubieten. Sie müssen uns gegenüber dieses Verlangen jedoch unverzüglich nach unserer Erklärung geltend machen.

3. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen nicht antreten, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die vom Reiseveranstalter in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale ausgewiesenen Kosten. Der pauschale Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person

- ab drei Wochen vor Reisebeginn 25%; mindestens jedoch € 25,00 pro Person;
- ab zwei Wochen vor Reisebeginn 50%;
- ab einer Woche vor Reisebeginn 75%;
- ab zwei Tage vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90%;
- Bei Flugreisen nach Buchung 20 % des Reisepreises, 90 Tage vor Reiseantritt 50 %, 30 Tage vor Reiseantritt 100 %
- Bei Schiffsreisen nach Buchung 20 % des Reisepreises, 45 Tage vor Reiseantritt 50 %, 30 Tage vor Reiseantritt 100 %

Wie empfehlen Ihnen, nach Buchung eine Reiserücktritts-Versicherung bei der Hanse Merkur abzuschließen.

4. Unsere Haftung für vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, ist auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, soweit Ihr Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit wir für einen Ihnen entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines unserer Leistungsträger verantwortlich sind. Gelten für eine von nationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzun-

gen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so können wir uns Ihnen gegenüber auf diese Übereinkommen oder die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften berufen.

5. Für den Fall, dass die Reiseleistungen von uns nicht vertragsgemäß erbracht werden können oder sollten, einschließlich Beeinträchtigung der Reise durch höhere Gewalt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 651C-h sowie § 651j BGB. Bitte achten Sie neben den sonstigen dortigen Bestimmungen insbesondere auf folgendes:

Für den Fall, dass die von uns erbrachte Reiseleistung nicht die zugesicherten Eigenschaften hat oder mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern, sind Sie zur Wahrung Ihrer Rechte gehalten, uns den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Bitte wenden Sie sich dazu an unsere örtliche Reiseleitung oder an die in den Reiseunterlagen für solche Fälle bezeichneten Ansprechstellen.

Vor einer Kündigung des Reisevertrages wegen nicht vertragsgemäßer Leistung haben Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, es sei denn, eine Abhilfe wäre unmöglich, würde von uns verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt würde. Ansprüche, die wegen nicht vertragsgemäßer Reiseleistung bestehen sollten, müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise uns, Firma Catherina Reisen GmbH, gegenüber geltend gemacht werden, für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Verlangens maßgeblich. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur dann geltend machen, wenn Sie an deren Einhaltung ohne Verschulden verhindert worden sind.

Außerdemverjährendiein§651cbisfBGBnäherbestimmtenAnsprüche in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Sofern Sie solche Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht haben, ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem wir die Ansprüche schriftlich zurückweisen.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

6. Der Mindestumsatz Ausflüge vor Ort beträgt pro Person 120,- €. Die Firma Catherina Reisen ist berechtigt, bei erheblichen Preissteigerungen im Energiebereich einen vertretbaren Dieseltzuschlag von den Reisegästen einzufordern. Der Zuschlag darf 10 % des Reisepreises jedoch nicht übersteigen.

7. Der Abfahrtsort liegt maximal 30 km von der Heimatstadt/ Heimatgemeinde des Kunden entfernt. Für den Transfer von der Kundenwohnung zum Abfahrtsort ist der Kunde selbst verantwortlich. Sollte der Kunde den Abfahrtsort nicht kennen oder dieser vom Reiseveranstalter nicht eindeutig beschrieben sein, muß sich der Kunde frühzeitig mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen und Klärung verlangen.

Der Kunde findet sich pünktlich zu der vom Reiseveranstalter bekanntgegebenen Zeit am Abfahrtsort ein. Der Fahrer des Reisebusses muß einen Fahrplan einhalten und kann auf zu spät kommende Kunden nicht warten.

Der Reiseveranstalter plant die Abfahrtszeiten sorgfältig. Verspätungen aufgrund von kurzfristig auftretenden Ereignissen oder höherer Gewalt sind nicht kalkulierbar. Der Kunde muß eine Verspätung in Ausnahmefällen von bis zu 3 Stunden akzeptieren.

8. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Für gegen uns gerichtete Klagen sind ausschließlich die Gerichte in Hamburg zuständig.

10. Sollte eine dieser Reisebedingungen oder eine einzelne Bestimmung des Reisevertrages unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages sowie der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

11. Sicherheitsschein für Pauschalreisen gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuches. Reiseveranstalter: Catherina Reisen GmbH. Alle Kunden sind Insolvenzversichert über die Reisegarant GmbH und Generali Versicherungs AG München für Reisen, die bis zum 30.06.2014 angetreten werden.